



Arbeitsunfähig - was tun?



Fragen rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit (AU) werden immer häufiger an uns gestellt. Umfassende Information schützt vor ungewollten Folgen: So kann beispielsweise der Anspruch auf Krankengeld verwirkt werden oder sogar der aktuell bestehende Krankenversicherungsschutz gefährdet sein, wenn AU-Bescheinigungen nicht innerhalb der Fristen vorliegen.

Damit gesetzlich versicherte ArbeitnehmerInnen und Arbeitslose auf der sicheren Seite sind, gibt es diese Information mit den Themen:

- Arbeitsunfähigkeit
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber, der Krankenkasse und der Arbeitsagentur
- Entgeltfortzahlung
- Krankengeld
- Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld
- Praxistipps zum Krankengeld

Hinweis: Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 h
Mo, Do 17 - 19 h

**Patient*innenstelle
München:**

Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h
Mi, Do, Fr 10 - 13 h
(Zu allen Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Online Beratung:
www.gl-m.de

**Unabhängige
Patient*innenberatung
Schwaben:**

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 h
Mi 13 - 16 h
(Zu beiden Zeiten telefoni-
sche und persönliche Bera-
tung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München
Starnberg Ebersberg
IBAN: DE43 7025 0150 0029
6052 27
BIC: BYLADEM1KMS

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit (AU) ist ein Begriff aus dem Arbeits- und Krankenversicherungsrecht. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch V (SGB V), die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) und das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

Definition:

AU liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Erkrankung die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung ausführen kann. Eine AU liegt auch vor, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit verursacht, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundheit negative Folgen erwachsen, die eine Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen (§ 2 Abs. 1 AU-RL). Sie besteht auch während einer Rehabilitationsmaßnahme, eines Krankenhausaufenthaltes und der stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Erkrankung.

Nicht jede Erkrankung führt notwendigerweise zur Arbeitsunfähigkeit. Es kommt auf die konkret zu verrichtende Tätigkeit an und ob sie durch die Krankheit beeinträchtigt ist.

Entscheidend ist die Tätigkeit, die **vor** Eintritt der Krankheit ausgeübt wurde.

Eine erkrankte Person kann also als arbeitsunfähig gelten, wenn er/sie noch eine andere Tätigkeit verrichten könnte.

Beispiel

Ein Beinbruch beschert einem Dachdecker bei etwa gleichem Heilungsverlauf eine wesentlich längere AU als einem Bürokaufmann.

Der Dachdecker bleibt arbeitsunfähig, auch wenn er schon leichte Büroarbeiten verrichten könnte. Der Bürokaufmann kann seine Arbeit viel eher wieder aufnehmen, vielleicht sogar mit Krücken.

Telefonische Krankschreibung

- nun dauerhaft möglich

Anfang Dezember 2023 beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss, dass Vertragsärzte ab sofort, dauerhaft und für maximal 5 Tage die Möglichkeit, haben Patient*innen mit leichten Erkrankungen nach telefonischer Anamnese krankzuschreiben.

Voraussetzungen sind:

- die Patient*in ist in der Praxis bekannt
- es handelt sich um eine Erkrankung mit leichter Symptomatik
- die Abklärung ist nicht per Videosprechstunde möglich.

Folgebescheinigungen sind möglich, wenn der Arzt den Patienten zuvor persönlich in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht und eine AU wegen derselben Krankheit festgestellt hat. Das Einlesen der eKG ist für das Ausstellen der telefonischen AU-Bescheinigung nicht erforderlich, da die Versichertendaten in der Praxis ja bekannt sind.

Arbeitslos und AU

Arbeitsunfähigkeit kann auch bei einer **Bezieherin von Arbeitslosengeld I (ALG I)** vorliegen, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich der Arbeitsagentur zur Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Dabei ist allerdings unerheblich, welcher Tätigkeit die Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen ist (§ 2 Abs. 3 AU-RL).

Bezieher von Bürgergeld sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt, nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen (§ 2 Abs. 3a AU-RL).

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung)

Die AU-Bescheinigung ist die ärztliche Bescheinigung über eine vorliegende AU. Sie ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Krankengeld gegenüber der Krankenkasse.

Feststellung der AU

- Ihre Ärzt*in darf die AU-Bescheinigung nur nach ärztlicher Untersuchung feststellen, welche unmittelbar persönlich, „mittelbar persönlich“ im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt (siehe u. roter Kasten) oder in bestimmten Fällen telefonisch (s. roter Kasten li unten)..
- Eine Rückdatierung ist nur ausnahmsweise nach gewissenhafter Prüfung in der Regel bis zu drei Tagen zulässig.
- **Aber Vorsicht:** Die Rückdatierung kann wegen verspäteter Ausstellung der AU-Bescheinigung zum Verlust des Anspruchs auf Krankengeld führen.
- Besteht an arbeitsfreien Tagen z.B. Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Urlaubstagen eine AU, ist sie auch für diese Tage zu bescheinigen (§ 5 AU-RL).

Krankschreibung per Videosprechstunde

Die mittelbare persönliche ärztliche Untersuchung in Form einer Videosprechstunde ist nur dann möglich, wenn sich die Krankheit dafür eignet, ohne Untersuchung vor Ort festgestellt zu werden.

Da hier kein Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet, gelten strenge Vorgaben für die Maximaldauer der Krankschreibung:

Ist der Ärztin der Patient nicht bekannt, ist die Krankschreibung auf höchstens drei, ist der Patient bekannt, ist sie auf höchstens sieben Kalendertage begrenzt.

Eine Folgebescheinigung darf grundsätzlich nur bei vorherigem Praxisbesuch ausgestellt werden.

Aber: Es besteht von Seiten der Patient*in kein Anspruch auf Feststellung der AU im Rahmen einer Videosprechstunde.

e-AU statt „gelber Schein“

Der „gelbe Schein“ wurde bundesweit durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) abgelöst. Ärztinnen und Ärzte übermitteln die AU-Daten seit dem 1.1.2023 digital an die Krankenkassen. Die Arbeitgeber rufen sie dort elektronisch ab.

Die Papiermeldung ist entfallen, sie gilt nur noch als Ersatzbescheinigung bei z.B. Datenpannen.

Papierausdruck geben lassen

Lassen Sie sich immer eine Kopie der e-AU aushändigen und heben Sie diese auf, sie dient Ihrer Dokumentation.

Bitte kontrollieren Sie die darauf angegebenen Daten vor Ort in der Praxis, damit ggf. noch Korrekturen erfolgen können.

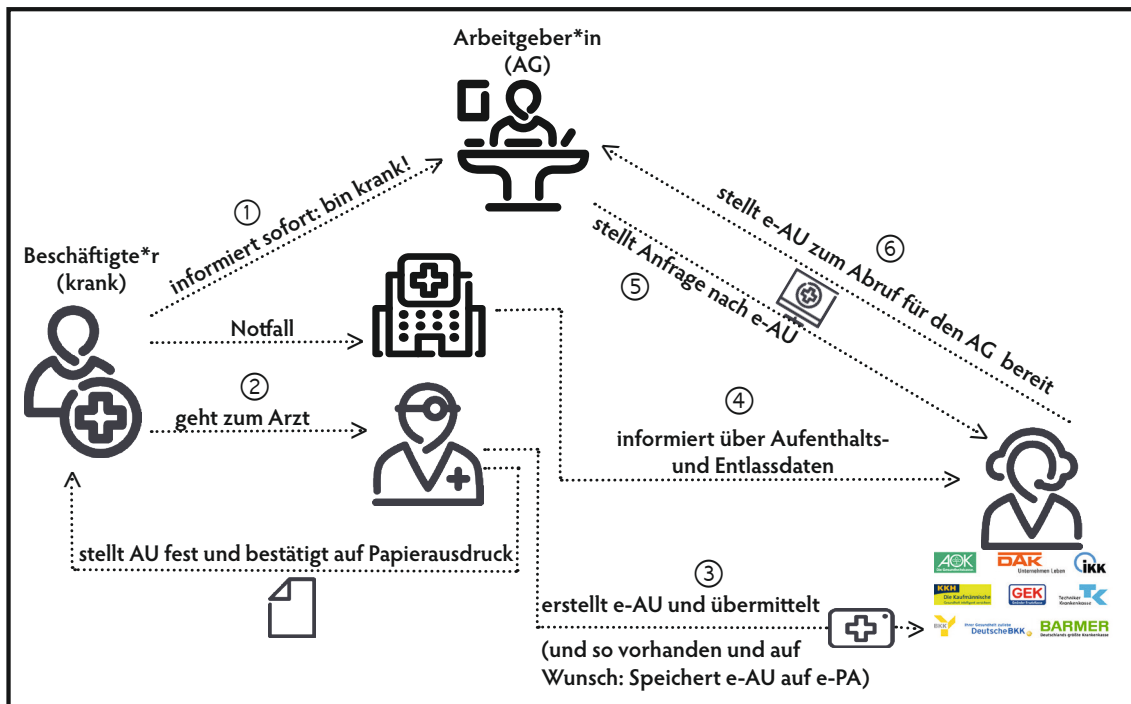
Wenn Sie eine elektronische Patientenakte (e-PA) haben und Sie es wünschen, wird die AU-Bescheinigung dort abgelegt.

Krankenkasse bzw. Kostenträger AOK Rheinland/Hamburg 03		Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1 <input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Folgebescheinigung									
Name, Vorname des Versicherten Königsstein geb. am 22.06.1935 Ludger Musterstr. 1 10623 Berlin											
Rechtsgrundnummer 104212059	Versicherungs-Nr. K234567890	Hausarztpraxis Dr. Topp-Glücklich 031234567 Musterstr. 2 10623 Berlin Tel: 0301234567 Dr. med. Hans Topp-Glücklich Hausarzt 838382202 <small>Vertretungsbevollmächtigter des Arztes</small>									
Belegnummer-Nr. 031234567	Arzt-Nr. 838382202		Datum 03.02.2020								
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen										
arbeitsunfähig seit	28.02.2020										
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit festgestellt am	03.02.2020										
Ausfertigung für Versicherte											
AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10) <table border="1"> <thead> <tr> <th>ICD-10 - Code</th> <th>ICD-10 - Code</th> <th>ICD-10 - Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E10.20 G</td> <td>M88.3 G</td> <td>S42.3 G</td> </tr> <tr> <td>R52.28 G R</td> <td>Q01.9 V</td> <td>S22.32 Z</td> </tr> </tbody> </table>			ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	E10.20 G	M88.3 G	S42.3 G	R52.28 G R	Q01.9 V	S22.32 Z
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code									
E10.20 G	M88.3 G	S42.3 G									
R52.28 G R	Q01.9 V	S22.32 Z									
Ein sehr kranker Patient											
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen <input type="checkbox"/> Verzugsgeld <input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation <input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung <input type="checkbox"/> Sonstige											
Im Krankengeldfall <input checked="" type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall <input checked="" type="checkbox"/> Endbescheinigung <small>Hinweis für Versicherte zum Kranken- und Verletztengeld Achten Sie bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit auf eine lückenlose ärztliche Feststellung, da sonst ein Krankengeldverlust droht. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie sich spätestens am dem Werktag, der auf den letzten Tag der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgt, bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Legen Sie immer Ihre aktuell gültige Versichertenkarte vor, um Probleme bei der Zahlung von Kranken- oder Verletztengeld zu vermeiden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.</small>											
Dokumentationsnr.: 1.0.2 Dokumententyp: 0010		PSE-Nr. / KVV-Praxisnummer 089701-6865-403-6885-6886/8232									

Die elektronische AU-Bescheinigung: Muster für Versicherte

Der Weg für gesetzlich versicherte Beschäftigte zur Feststellung der AU

- Der Beschäftigte meldet dem Arbeitgeber (AG) umgehend (auch schon vor Arztbesuch) seine AU und die voraussichtliche Dauer dieser.
- Er sucht zur Feststellung der AU eine Arztpraxis auf und erhält von dieser einen Ausdruck der AU-Daten für sich selbst. Wenn er es wünscht, erhält er eine ausgedruckte AU-Bescheinigung für den AG (siehe Muster auf der Seite 4).
- Nach dem Arztbesuch, spätestens bis 24:00 Uhr, übermittelt die Arztpraxis die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch an die Krankenkasse. Bei einem Datenübermittlungs-Störfall muss die Arztpraxis eine Ersatzbescheinigung auf dem Postweg an die Krankenkasse übersenden, wenn bis Ende des Folgetages der elektronische Versand nicht möglich ist.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt übermittelt das Krankenhaus die Aufenthalts- und Entlassungsdaten.
- Der Arbeitgeber sendet eine Anfrage nach der eAU an die Krankenkasse. Er darf die eAU nur abfragen, wenn der Arbeitnehmer die abzurufende AU gemeldet hat und für den angefragten Zeitraum ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer bestand!
- Nach Erhalt der Anfrage stellt die Krankenkasse die eAU zum Abruf für den AG auf einem GKV-Kommunikations-server bereit und informiert ihn über die erfolgte Bereitstellung. Der Abruf durch den AG soll grundsätzlich am Folgetag der ärztlichen Feststellung möglich sein.



Was sonst noch wichtig ist ...

- Arbeitsunfähigkeitstage dürfen nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden, wenn ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs krank wird. Er muss allerdings seine AU unverzüglich dem Arbeitgeber melden.
- Der Arbeitgeber muss eine AU-Bescheinigung nicht akzeptieren, wenn er berechtigte Zweifel daran hat. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer vorher eine Arbeitsunfähigkeit angedroht hat oder wenn er während einer Krankschreibung beim (Schwarz-) Arbeiten erwischt wird. Der Arbeitgeber kann dann über die Krankenkasse eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst veranlassen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V).
- Arbeitsunfähigkeit schützt **generell nicht** vor einer Kündigung. Möglich ist eine krankheitsbedingte Kündigung z.B. bei
 - Negative Gesundheitsprognose
 - Erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen
 - Interessenabwägung (Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und das Fortsetzungsinteresse der Arbeitnehmer*in).

Mitteilungs- und Nachweispflichten

gegenüber dem Arbeitgeber

Wenn Sie als Arbeitnehmer*in erkrankt sind und Ihre Arbeit nicht antreten können, müssen Sie dies - sowie die voraussichtliche Dauer Ihres Fehlens - **unverzüglich** und **direkt** Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Verzögern am ersten Krankheitstag und zu Arbeitsbeginn, entweder per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail. (Sie können den favorisierten Weg mit Ihrem Arbeitgeber absprechen.)

Wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind, können Sie einen Familienangehörigen oder Arbeitskollegen damit beauftragen.

Die Nachweispflicht gilt auch, wenn Sie im Urlaub erkranken bzw. arbeitsunfähig sind (§ 9 Bundesurlaubsgesetz).

Erstbescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage (Wochenenden und Feiertage zählen mit), ist dem Arbeitgeber spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag die AU-Bescheinigung mit der Angabe über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen (§ 5 EFZG). Das heißt: Spätestens am vierten Tag muss dem Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung vorliegen.

Ihr Arbeitgeber kann die Vorlage der AU-Bescheinigung aber - abhängig vom Arbeits- oder Tarifvertrag - auch früher fordern!

Folgebescheinigung

Dauert die AU länger als auf der Erstbescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seine AU erneut feststellen zu lassen. Auch dies muss entsprechend der Frist der Erstbescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag geschehen (§ 5 EFZG).

Arbeitgeber müssen e-AU abrufen

Seit dem 1. Januar 2023 sind alle Arbeitgeber verpflichtet die AU-Bescheinigungen ihrer Beschäftigten elektronisch bei der Krankenkasse abzufragen.

Die Beschäftigten müssen ihm daher keine AU in Papierform mehr vorlegen. Sie müssen lediglich über das Aufsuchen eines Arztes für die Ausstellung einer AU-Bescheinigung sorgen (s. S. 3).

Welche Daten darf der AG abrufen?

Der AG darf folgende Daten abrufen:

- den Namen des Beschäftigten,
- Beginn und Ende der AU,
- das Datum der ärztlichen AU-Feststellung,
- die Information, ob es sich um eine Erst- oder Folgemeldung handelt,
- die Angabe, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass die AU auf einem Arbeitsunfall, sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Informationen über den Befund oder die Diagnose! Die Art der Erkrankung müssen Sie ihm nur in Ausnahmefällen mitteilen, z. B. bei Ansteckungsgefahr.

Bitte beachten Sie

- ▶ Klären Sie möglichst vor einer Erkrankung, wann Sie die Nachweise gegenüber Ihrem Arbeitgeber erbringen müssen. Auf Wunsch kann die Ärzt*in nach wie vor einen Papierausdruck für den AG ausstellen.
- ▶ Unterlassen Sie die Krankmeldung, dann berechtigt dies den Arbeitgeber eine Abmahnung auszusprechen, die im Wiederholungsfall eine ordentliche Kündigung rechtfertigen kann (Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen vom 24.4.1996, Az.: 3 Sa 449/95).
- ▶ Die Meldepflicht einer Erkrankung besteht im Übrigen auch, wenn Sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (Urteil Landesarbeitsgericht Köln 1988).

Krankenkasse bzw. Kostenträger AOK Rheinland/Hamburg 03		Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung <input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Folgebescheinigung
Name, Vorname des Versicherten Königsstein geb. am Ludger 22.06.1935		
Musterstr. 1 10623 Berlin		Der angegebenen Krankenkasse wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über die Diagnose sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt.
Kostenträgerkennung 104212059	Versicherten-Nr. X234567890	
Betriebsstätten-Nr. [REDACTED]	Arzt-Nr. 838382202	Datum 03.02.2020
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit		<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen
arbeitsunfähig seit voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit festgestellt am		28.02.2020 03.02.2020
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen		
Hausarztpraxis Dr. Topp-Glücklich Musterstr. 2 10623 Berlin Tel.: 0301234567 Dr. med. Hans Topp-Glücklich Hausarzt 838382202 Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes		

Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

Dokumentversion: 1.0.2
Dokumenttyp: e010

PRF-NR. KBV-Prüfnummer
08097/c0c6b65-4133-a985-60f56fb2322

Die elektronische AU-Bescheinigung:
Muster (auf Wunsch des Patienten) für den Arbeitgeber



gegenüber der Krankenkasse

Über das inzwischen verpflichtende elektronische Übermittlungsverfahren ist Ihre Ärzt*in verpflichtet, der Krankenkasse Ihre AU elektronisch zu melden (innerhalb von 24 Std).

Ihre Aufgabe besteht darin, zeitnah Ihre Ärztin aufzusuchen und damit fristgerecht und lückenlos die AU Erst- und ggf. auch Folgebescheinigung zu ermöglichen.



gegenüber der Arbeitsagentur

Haben Sie Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Bürgergeld beantragt oder sind Sie Leistungsbezieher*in einer dieser Leistungen, dann gilt die Mitteilungspflicht im Krankheitsfall auch gegenüber der Arbeitsagentur und dem Jobcenter.

Dieser müssen Sie Ihre AU unverzüglich mitteilen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sorgen. Dauert die AU länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 311 SGB III).

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher (also vor dem 4. Tag) zu verlangen. Klären Sie dies möglichst vor einer Erkrankung!

Elektronischer Abruf der AU-B. der Bundesagentur für Arbeit

Ab dem 1. Januar 2024 sind nun auch die Agenturen für Arbeit gesetzlich berechtigt, die AU-Bescheinigung elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen.

Durch die Änderung des § 311 SGB III entfällt damit auch für gesetzlich krankenversicherte Kund*innen die SGB III Leistungen erhalten (inkl. aufstockenden Beziehern von Bürgergeld) – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Verpflichtung, eine AU-Bescheinigung bei eigener Erkrankung in Papierform einzureichen.

Mit der formlosen Anzeige/Meldung der Arbeitsunfähigkeit (AU) durch den Leistungsempfänger entsteht für die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Berechtigung zu einem elektronischen Datenabruf der e-AU bei der gesetzlichen Krankenkasse. Damit werden nun auch SGB III Leistungsempfänger*innen von der Nachweispflicht der Bescheinigung entlastet.

Das **papiergebundene Bescheinigungsverfahren** bleibt aber:

- bei privat krankenversicherten Kund*innen,
- für Kund*innen aus dem Rechtskreis SGB II,
- bei Erkrankung eines Kindes (Kind AU),
- bei Krankschreibung durch einen Arzt im Ausland,
- bei ärztlicher Behandlung durch einen Arzt ohne Kassenzulassung auf eigene Rechnung

Die Vorlage einer AU-Bescheinigung ist für die Betroffenen wichtig, damit sie weiterhin Leistungen erhalten können.

Auch Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen müssen über den Besuch beim (Fach)Arzt für eine AU-Bescheinigung im Krankheitsfall sorgen.

Quelle:

- Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (vom 23.10.2023 unter www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202310006_ba045929.pdf)
- Siehe auch: § 311 SGB III (i. d. Fassung vom 1.1.2024).



Entgeltfortzahlung

Die AU-Bescheinigung ist Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Grundlagen Ihrer Rechte als ArbeitnehmerIn im Krankheitsfall sind im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt.

Wenn Sie demnach auf Grund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen bis zu einer Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter zu zahlen (§ 3 EFZG).

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht, wenn Ihr Arbeitsverhältnis **seit mindestens 4 Wochen ununterbrochen** besteht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt jedoch nicht, wenn Ihnen wegen der Erkrankung gekündigt wird oder wenn Sie selbst aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund fristlos kündigen (§ 8 EFZG).

Entgeltfortzahlung (EFZ)

EFZ bei derselben Erkrankung - Wartezeit bei kurzer Beschäftigungsdauer

Ein neu eingestellter Arbeitnehmer hat in den ersten vier Wochen der Beschäftigung keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dafür zahlt in der Regel die Krankenkasse Krankengeld.

Besteht die Arbeitsunfähigkeit über das Ende der vierten Beschäftigungswoche hinaus, zahlen Arbeitgeber vom Beginn der fünften Woche an das Entgelt für bis zu sechs Wochen fort.

Erneuter Anspruch auf EFZ wegen derselben Erkrankung

Führt dieselbe Krankheit innerhalb von zwölf Monaten wiederholt zur AU, so wird die bisherige Arbeitsunfähigkeit auf den Entgeltfortzahlungsanspruch angerechnet.

Liegen aber zwischen zwei Arbeitsunfähigkeiten mindestens sechs Monate, so entsteht ein neuer Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 1 EFZG).

Dieselbe Krankheit liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeiten auf demselben Grundleiden beruhen bzw. wenn sie auf dieselbe chronische Veranlagung des Arbeitnehmers zurückzuführen sind.

Was sonst noch wichtig ist ...

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch im Falle einer „Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation“ (§ 9 EFZG).

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- ⇒ Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme,
- ⇒ voraussichtliche Dauer und
- ⇒ Bescheinigung des Sozialleistungsträgers oder des Arztes über die Anordnung dieser Maßnahme.

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch bei geringfügiger Beschäftigung (eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 520 Euro nicht überschreitet).

Der Anspruch kann auch durch Vereinbarungen im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden.

- Entgeltfortzahlung kann **verweigert werden** bei **selbstverschuldeter AU**. Ein Verschulden im Sinne des EFZG liegt vor bei groben Verstößen gegen ein vernünftiges Verhalten, wie es von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse erwartet werden kann, z.B. bei Trunkenheitsfahrt, Nichtbeachtung der Gurtpflicht, Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen der Unfallverhütung des Arbeitgebers...



Krankengeld

Nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und andauernder Arbeitsunfähigkeit (oder wenn die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht besteht) haben Sie im Regelfall Anspruch auf Krankengeld durch Ihre Krankenkasse. Die gesetzlichen Grundlagen für das Krankengeld finden Sie in den §§ 44 ff Sozialgesetzbuch V.

Der Anspruch auf Krankengeld hängt von Ihrem Versichertenstatus ab und davon, ob Sie mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert sind. Ein Großteil der Arbeitnehmer*innen und Arbeitslosen hat einen Anspruch auf Krankengeld.

Freiwillig versicherte Selbständige haben die Möglichkeit, einen Tarif mit Anspruch auf Krankengeld mit einem höheren Versicherungsbeitrag bei ihrer Krankenkasse zu wählen.

Die Höhe des Krankengeldes liegt i.d.R. bei 70 Prozent des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro pro Monat im Jahr 2024), jedoch nicht mehr als 90 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgeltes (§ 47 SGB V).

Das Krankengeld gilt als Entgeltersatzleistung.

Wegen derselben Krankheit wird Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Diese Drei-Jahres-Frist (Blockfrist) beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag einer Erkrankung.

Die Zeit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber wird dabei mitgerechnet, so dass de facto bei vorhergehender Entgeltfortzahlung nur 72 Wochen Krankengeld durch die Krankenkasse gezahlt werden. Vorerkrankungen mit derselben Diagnose innerhalb der Drei-Jahres-Frist werden auf die Gesamtbezugszeit des Krankengeldes ebenfalls angerechnet.

Voraussetzung für die Auszahlung des Krankengeldes ist eine **lückenlose AU-Bescheinigung**.



Praxistipps

- ▶ Achten Sie unbedingt auf Lückenlosigkeit der AU-Bescheinigungen! Für einen lückenlosen Nachweis müssen Sie spätestens am Folgetag der AU die Folgekrankschreibung ausstellen lassen. Eine rückwirkende Ausstellung der AU verhindert die Lücke nicht!
- ▶ Die lückenlose Krankschreibung ist vor allem für Arbeitnehmer*innen wichtig, die während des Krankengeldbezuges aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Für die Tage der verspäteten Meldung ruht die Krankengeldzahlung. Eine längere Lücke (auf jeden Fall eine von über einem Monat) kann auch zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft führen (s. Seite 8 oben links)!
- ▶ Teilen Sie Ihrer Kasse frühzeitig mit, dass die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber am xx.xx.20xx endet.

Anspruch auf Krankengeld:

Der Anspruch auf Krankengeld besteht von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an (§ 46 SGB V Satz 1 Nr. 2). Er bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten hier nicht als Werktage (§ 46 Satz 2 SGB V).

Beispiele:

1. Wenn Sie am Montag, dem 18.01. zum Arzt gehen und dieser die AU feststellt, haben Sie ab Montag dem 18.01. auch Anspruch auf Krankengeld.
2. Wenn Sie bis Freitag AU geschrieben sind, reicht es aus, dass am Montag die Folgebescheinigung der AU ausgestellt wird. (Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.)

Was sonst noch wichtig ist ...

- Krankengeld kann auch im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX, § 74 SGB V) und während einer stationären Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme der Arbeitnehmer*in (§ 44 SGB V) von der Krankenkasse gewährt werden.
- Keinen Anspruch auf Krankengeld haben z.B. StudentInnen, Minijobber, Praktikanten, Bezieher*innen von Bürgergeld und Familienversicherte.
- Die Krankengeldzahlung erfolgt monatlich nachträglich. Sie umfasst die Zahlung für die Arbeitsunfähigkeitstage bis zum Ausstellungstag der AU-Bescheinigung. (Andere Zahlungsmodalitäten z.B. 14-tägige Krankengeldzahlungen sind möglich.)

Achtung

Auch nach der Entgeltfortzahlung und bei Krankengeldbezug sind Sie weiterhin verpflichtet, den Arbeitgeber über Ihre weitere Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Praxistipp

Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, wie Sie Ihrer Anzeigepflicht nach den ersten 6 Wochen weiterhin nachkommen sollen.

Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld

Arbeitslosengeld I -Empfänger*innen

Als Arbeitslosengeld I-Empfänger*in haben Sie bei bestehender AU – in Anlehnung an das für beschäftigte Arbeitnehmer geltende Entgeltfortzahlungsgesetz – Anspruch auf Leistungsfortzahlung durch die Arbeitsagentur bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 146 SGB III). Voraussetzung hierfür ist, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit während des rechtmäßigen Leistungsbezuges eingetreten ist.

Eine Leistungsfortzahlung des ALG I erfolgt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Zeit eingetreten ist, für die der Anspruch auf Leistung ruht (zum Beispiel während einer Sperrzeit).

Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen hinaus

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, erhalten Sie nach Ablauf dieser Zeit in der Regel Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes von Ihrer Krankenkasse (§ 47b SGB V). Dazu müssen Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden (s.o.).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert die Kasse darüber, wann die Fortzahlung endet und wie hoch Ihr Arbeitslosengeld I war. Ab diesem Zeitpunkt können Sie Krankengeld erhalten.

Achtung

Melden Sie sich rechtzeitig vor Ablauf des Bezugs von Krankengeld wieder persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Es gilt: Anspruch auf Arbeitslosengeld ab Antragstellung.

Empfänger*innen von Bürgergeld

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II gelten dann als arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse besteht bei Bezug von Bürgergeld nicht. Im Krankheitsfall wird Bürgergeld einfach weiter bezahlt.

Praxistipps zum Krankengeld

Wer den Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!

- ▶ **Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre AU lückenlos durch die AU-Bescheinigungen nachweisen.** Eine um einen Tag verspätete Krankmeldung unterbricht Ihren Krankengeldanspruch. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, wenn Sie während des Krankengeldbezugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Ihr Anspruch auf Krankengeld ruht dann so lange, bis die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach § 46 Satz 3 ärztlich festgestellt wurde. („Ruhens“ bedeutet, dass ein dem Grunde nach bestehender Leistungsanspruch wegen eines Leistungshindernisses nicht beansprucht werden kann.) Eine längere Lücke (auf jeden Fall eine von über einem Monat) kann auch zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft führen.
- ▶ Auch wenn sich die Lückenproblematik durch eine Gesetzesänderung seit Mai 2019 entschärft hat, **gehen Sie spätestens am Folgetag der letzten Krankschreibung zum Arzt, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen!**
- ▶ **Achtung bei Entlassungen aus dem Krankenhaus:** Im Rahmen ihres Entlassmanagements können Krankenhäuser AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen.

Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.

Beispiele zur

lückenlosen AU-Bescheinigung:

▶ 1. AU endet an einem Dienstag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht **von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.**

▶ 2. AU endet an einem Sonntag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.**

▶ 3. AU endet an einem Freitag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.**

▶ 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag

Im Rahmen des Entlassmanagements **kann das Krankenhaus AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen.** Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.

Beratung, Unterstützung und Informationen

Die Patientenberatungsstellen im Gesundheitsladen München e.V. bieten:

Beratung für Ratsuchende aus München

Patient*innenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel. 089/77 25 65, Fax: 089/72 50 474,
E-mail: mail@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr,
Mi-Fr 10 - 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patientenberatung Schwaben
Afrawald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 9 - 12 Uhr und Mi 13 - 16 Uhr

Weitere Beratungsmöglichkeiten

Krankenkassen

Die Krankenkasse ist verpflichtet zur Auskunft und Information rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit, Fristen und Versicherungsschutz etc.

VdK Bayern

Der VdK berät seine Mitglieder unter anderem auch zum Thema Krankengeld.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Als Mitglied können Sie Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen bei Ihrer jeweiligen Einzelgewerkschaft in Anspruch nehmen. Adressen für München unter:
<http://muenchen.dgb.de/ueber-uns/die-einzelgewerkschaften-in-muenchen>

Quellen:

- Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Sozialgesetzbuch III (SGB III)

- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL)
- Bundesurlaubsgesetz
- Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII vom 09.07.2022
- Begutachtungsanleitung -Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V - Arbeitsunfähigkeit vom 20.12.2021

Texterarbeitung

Text: Adelheid Schulte-Bocholt
Redaktion: Gesundheitsladen Team
Druck: Eigendruck auf Recyclingpapier
Stand: April 2024

Mit freundlicher Unterstützung der
Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat